VERORDNUNG (EWG) Nr. 1805/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über Obst und Gemüse, das wegen Nichtübereinstimmung mit den Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen von diesen aus dem Handel gezogen wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugnissen können die Erzeugerorganisationen beschließen, daß Erzeugnisse nicht zum Verkauf angeboten werden, die zwar den Qualitätsnormen, nicht aber den Vermarktungsregeln entsprechen, die diese Organisationen zur Begrenzung der Angebotsmenge vereinbart haben.

Bei diesen Erzeugnissen braucht nicht verlangt zu werden, daß sie allen für sie vorgesehenen Normen der Aufmachung und Kennzeichnung entsprechen.

Dieser Tatsache ist bei der Ermittlung des Rücknahmepreises Rechnung zu tragen, der bei der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen ist, die den zusammengeschlossenen Erzeugern für die nicht zum Verkauf angebotenen Mengen zu zahlen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Erzeugnisse, die aufgrund eines Beschlusses der Erzeugerorganisationen nicht zum Verkauf angeboten werden sollen, mindestens folgenden Normen entsprechen :

— Äpfel, Birnen, Zitrusfrüchte und Blumenkohl : den Anforderungen hinsichtlich der Güte und Größensortierung, die in den geltenden Qualitätsnormen für die Güteklassen vorgesehen sind ;

— Tomaten, Tafeltrauben und Pfirsiche : den Anforderungen hinsichtlich der Güte, Größensortierung und Aufmachung, die in den geltenden Qualitätsnormen für die Güteklassen vorgesehen sind, in den Umschließungen brauchen Pfirsiche jedoch nicht in Verpackungsbetten abgepackt zu sein.

Artikel 2

Der Rücknahmepreis, der bei der Berechnung der Entschädigung für die nicht verkauften Erzeugnisse zugrunde zu legen ist, wird durch Anwendung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 (3) festgesetzten Anpassungskoeffizienten auf die Ankaufspreise ermittelt.

Bei in der Umschließung nicht in Verpackungsbetten abgepackten Pfirsichen wird außerdem ein Koeffizient von 0,95 angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.